

Wiederanlauf-Fond des Sängerkreises Groß-Gerau e.V

Allgemeininformation:

Der Vorstand des Sängerkreises Groß-Gerau hat in seiner Sitzung am 22.1.2021 beschlossen, einen Wiederanlauf-Fond zur Unterstützung der Aktivitäten seiner Mitgliedsvereine im Rahmen eines Neustarts nach dem Corona-bedingten Stillstand der Vereinsaktivitäten zu initiieren.

Hierzu wurde beschlossen, die ursprünglich für die Chortage des Sängerkreises geplanten finanziellen Mittel als Starteinlage zu verwenden, da die Chortage aufgrund der Pandemieverbote nicht stattfinden können.

Weiter sollen zusätzliche Partner zur Finanzierung des Wiederanlauf-Fonds gewonnen werden.

Der Vorstand möchte mit dieser Maßnahme, seinem Vereinszweck entsprechend, zur Wiedererstarkung des Chorgesangs nach der Coronapandemie beitragen.

- 1) Technische Beschreibung
 - a) Der Wiederanlauf-Fond dient ausschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Fortführung und Wiederherstellung des Chorbetriebs und des Vereinslebens der Mitgliedsvereine.
 - b) Die Laufzeit des Fonds endet am 31.12.2021, spätestens jedoch zu dem Zeitpunkt, an dem die finanziellen Mittel aufgebraucht sind.

- 2) Finanzierung
 - a) Die Initialfinanzierung erfolgt durch den Sängerkreis Groß-Gerau e.V. durch den in der Vorstandssitzung am 22.1.2021 beschlossenen Einmalbetrag.
 - b) Durch die Gewinnung von Partnern aus Wirtschaft und Institutionen soll der finanzielle Umfang des Fonds erweitert werden.

- 3) Berechtigte
 - a) Berechtig, Mittel zu beantragen und zu erhalten, sind ausschließlich die Mitgliedsvereine des Sängerkreises Groß-Gerau e.V.
 - b) Mittel können nur die Vereine erhalten, die die letzte Beitragsrechnung der HSB-Beiträge beglichen haben.

- 4) Unterstützte Maßnahmen

Es können unter anderem folgende Maßnahmen, die zur Wiederherstellung/Wiedererstarkung des Chor- und Vereinsgeschehens beitragen, mit einem Geldbetrag gefördert werden:

 - a) Mitgliedergewinnung (Flyer/Plakate)
 - b) Sonderproben/Chorworkshops

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) e.V. im Deutschen Chorverband (DCV) e.V.

- c) Chorfusionen
- d) Chorgründung/Chorneugründung
- e) Stimmbildungsmaßnahmen
- f) Integrative Projekte
- g) Notenkaufl (z.B. bei Reduzierung von 4- auf 3-stimmigen Chor)
- h) Kinder- und Jugendprojekte
- i) Digitalunterstützung (z.B. Lizenzgebühren für Onlinesoftware, oder kleinere Hardware)
- j) Hygienemaßnahmen zur Erfüllung von Probeauflagen
- k) Flyer/Plakate für Veranstaltungen zum Wiederanlauf

Dies sind einige Beispiele und haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Selbstverständlich können auch zielführende und erfolgsversprechende Maßnahmen, die nicht hier aufgeführt sind, zur Bezuschussung beantragt werden.

- 5) Unterstützungsbetrag
 - a) Jede Maßnahme wird mit max. 50% der nachgewiesenen Kosten unterstützt.
 - b) Jeder Verein hat die Möglichkeit, Unterstützung für mehrere Maßnahmen zu beantragen.
 - c) Der zu gewährende Betrag pro Verein für alle beantragten Maßnahmen beträgt vorerst max. 500.-€ und kann bei entsprechend positiver Fondentwicklung erhöht werden.
 - d) Sollten die Mittel des Fonds erschöpft sein, können keine Unterstützungszahlungen mehr erfolgen. (s. auch 1b)

- 6) Beantragung
 - a) Die Beantragung erfolgt formlos schriftlich an den Vorstand des Sängerkreises.

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.
 Reinhard Schindler
 Riedstraße 6
 64521 Groß-Gerau

Oder per Mail: reinhard.schindler@skgg.de

- b) Die zu fördernde Maßnahme ist dabei so zu beschreiben, dass der Förderzweck und die Wirkung (Wiederherstellung/Wiedererstarkung des Chorvereinsbetriebs) nachvollziehbar sind.
- c) Die entstandenen bzw. erwarteten Kosten sind anhand von Rechnungen, Angeboten oder ähnlichem zu belegen.
- d) Der Antrag ist vom Geschäftsvorstand des Vereins zu unterschreiben und mit den Belegen und Angabe der Bankverbindung an den Vorsitzenden des Sängerkreises zu senden (Adresse ist auf der Homepage des Vereins ersichtlich).

Sängerkreis Groß-Gerau e.V.

Mitglied des Hessischen Sängerbundes (HSB) e.V. im Deutschen Chorverband (DCV) e.V.

7) Vergabe

- a) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Vorstand des Sängerkreises Groß-Gerau als Entscheidungsinstanz.
- b) Der beantragende Verein wird über die Entscheidung informiert.
- c) Bewilligte Mittel, die auf bereits getätigten Ausgaben beruhen, werden direkt an den beantragenden Verein überwiesen.
- d) Für noch nicht getätigte/geplante Ausgaben erfolgt zunächst eine Information über die Höhe des Bewilligungsbetrags. Die Auszahlung erfolgt dann nach Vorlage der Rechnung/des Zahlungsbelegs.

Abschlussbemerkung:

Die hier beschriebene Unterstützungsmaßnahme des Sängerkreises Groß-Gerau ist eine einmalige, aufgrund der aktuellen Sondersituation in der Corona-Pandemie gestartete Aktion. Sie dient der Unterstützung der Mitgliedsvereine durch finanzielle Hilfen zur Wiederbelebung des Chorgesangs im Sängerkreis. Die Vergabe der Mittel erfolgt nach Prüfung und in positiver Absicht. Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch Mittel des Fonds ist nicht gegeben.

Groß-Gerau, den 7.2.2021
für den Vorstand

Reinhard Schindler